

Schaulöcher
u. Lichtkegel-
öffnungen.

7. In der nach dem Zuschauerraum gelegenen Wand dürfen für jeden vorhandenen Lichtbildapparat nur ein Schauloch und eine Öffnung für den Lichtkegel angebracht werden. Die Öffnungen dürfen höchstens 10,15 cm groß sein und sind mit einer 5 mm starken nicht herausnehmbaren Glasscheibe dicht zu schließen.

Wird die Lichtkegelöffnung der Wand oder ein davor angebrachter, bis zu dem Objektiv reichender Eisenblechtrichter durch das Objektiv rauchdicht verschlossen, so kann auf den Glasscheibenabschluss verzichtet werden.

Schaulöcher und Lichtkegelöffnungen müssen Eisenblechschieber oder Klappen von mindestens 2 mm Stärke erhalten, welche im Fall eines Brandes im Apparatraum die Öffnungen selbsttätig rauchdicht abschließen. Außerdem müssen die Öffnungen vom Apparatraum aus, wie auch von einer geeigneten Stelle außerhalb desselben durch Metallschieber oder Klappen leicht und sicher verschlossen werden können.

Stützungs-
weg.

8. Für die im Apparatraum beschäftigten Personen muß ein sicherer Rückzugsweg vorhanden sein. Erhöht liegende Apparaträume und Podeste im Apparatraum müssen eine mit Geländer versehene Zugangstreppe von mindestens 65 cm Breite und einem Steigungsverhältnis von höchstens 1:1 erhalten.

II. Innere Einrichtung des Apparatraums.

Lichtquelle.

9. Bei den Apparaten ist als Lichtquelle elektrisches Bogentlicht zu verwenden oder, falls kein elektrischer Strom zur Verfügung steht, Gas-Kalk-Licht.

Äther-, Benzol- oder Gasolin-Kalklicht darf nur dann benutzt werden, wenn weder elektrischer Strom noch Leuchtgas vorhanden ist. — Die Lichtquelle muß vom Plage des Bedienungsmannes aus leicht ein- und ausgeschaltet werden können.

Elektrische
Anlagen.

10. Bei den elektrischen Anlagen sind die „Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker“ zu befolgen. Über die vorschriftsmäßige Herstellung ist rechtzeitig vor der Eröffnung des Betriebes ein von einem anerkannten Sachverständigen ausgestellt Zeugnis beizubringen.

Ein ebensolches Zeugnis ist alljährlich darüber beizubringen, daß sich die gesamte elektrische Anlage noch in vorschriftsmäßigem Zustande befindet.

Sicherheit.

11. Bei Verwendung von Kalklicht dürfen nur entweber sogenannte Sicherheitslampen, bei denen sich das Gasgemenge erst im Augenblicke des Austritts kurz